

Teilnahmebedingungen der DLRG-Jugend Niedersachsen

Stand 01.11.2025



Niedersachsen

§ 1

Die Seminare¹ der DLRG-Jugend Niedersachsen sind verbandsoffen für alle Mitglieder entsprechend der besonderen Ausschreibungen.

Das Landesjugendsekretariat, wie auch die von der DLRG-Jugend Niedersachsen eingesetzten Teamende, Betreuende und Mitarbeitende sind berechtigt, von Teilnehmer*innen einen Nachweis über ihre gültige Mitgliedschaft in der DLRG einzufordern.

Nicht-Mitglieder² der DLRG haben einen um 100 % erhöhten Teilnahmebeitrag zu entrichten.

Ausnahmen von dieser Praxis für Nicht-Mitglieder müssen über das Landesjugendsekretariat der DLRG-Jugend Niedersachsen bzw. den Landesjugendvorstand mit ausreichender Frist beantragt werden.

§ 2

Bis 12 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung werden Anmeldungen von Nicht-Mitgliedern auf der Warteliste vermerkt. Nach Ablauf der Frist werden diese in Reihenfolge des Einganges bestätigt, insofern die Kapazität besteht. Die Anmeldungen von Mitgliedern werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die in der Anmeldung angegebenen persönlichen Daten werden, soweit nötig, in einer Teilnehmer*innen-Liste erfasst. Die auf den Seminaren händisch ausgefüllten Teilnehmer*innen-Listen werden an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie weitergeleitet, um Zuschüsse aus Landesmitteln zu erhalten. Wird die Einwilligung zur Speicherung und Nutzung vor Seminarbeginn widerrufen, ist eine Teilnahme daran nicht möglich.

§ 3

Es werden nur Onlineanmeldungen angenommen. Die Anmeldung muss grundsätzlich bis 14 Tage vor Seminarbeginn eingegangen sein. Reservierungen werden nicht angenommen.

¹ Unter „Seminare“ werden an dieser Stelle alle Veranstaltungen, Seminare oder anderweitige Maßnahmen, die die DLRG-Jugend Niedersachsen durchführt, zusammengefasst.

² Als Nicht-Mitglieder gelten Personen, die keine gültige Mitgliedschaft in einer Gliederung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. haben.

§ 4

Das Onlineformular zur Anmeldung ist über die Veranstaltungsrubrik der Website der DLRG-Jugend Niedersachsen (www.niedersachsen.dlrj-jugend.de) aufzurufen. Die Anmeldung erlangt ihre Gültigkeit sobald sie sowohl durch die teilnehmende Person über einen Aktivierungslink in der Bestätigungsmail als auch durch den Verwalter bestätigt wurde. Wird die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nicht durch die teilnehmende Person bestätigt, behält sich der Verwalter vor diese zu stornieren.

Weitere Rückfragen sind über das Landesjugendsekretariat unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zu klären:

DLRG-Jugend Niedersachsen
Im Niedernfeld 4 a
31542 Bad Nenndorf
Telefon: 05723-79810-0
E-Mail: ljjs@niedersachsen.dlrj-jugend.de

Die Veranstaltungsinformationen werden spätestens 7 Tage vor Seminarbeginn per E-Mail verschickt.

§ 5

Teilnahmebeiträge sind mit bestätigter Anmeldung durch den Verwalter fällig. Das Zahlungsziel ist der Rechnung zu entnehmen. Es gilt § 6 entsprechend. Wenn das Zahlungsziel nicht eingehalten wird, behalten wir uns vor, die Anmeldung zu stornieren. Erfolgt die Bezahlung bis 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme, kann ein Frühbuchungs-Rabatt in Höhe von 5 € berücksichtigt werden. Wird bei der Anmeldung ein Nachweis über eine gültige JuLeiCa vorgelegt, reduziert sich der TN-Beitrag ebenfalls um 5 €. Die Rabatte sind kombinierbar.

§ 6

Bei Rücktritt eines*einer Teilnehmer*in werden ihm*ihr folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Bis 6 Wochen vor Seminarbeginn: Kostenfreier Rücktritt

Bis 14 Tage vor Seminarbeginn (= Anmeldeschluss): 10,00 €
Verwaltungsgebühren³

³ Sagt der*die Teilnehmende ab 14 Tage vor Seminarbeginn die Teilnahme ab, entstehen grundsätzlich 10,00 € Verwaltungsgebühr. Dies gilt auch, wenn ein JuLeiCa- und/oder Frühbuchungsrabatt eingelöst wurde oder das Seminar kostenfrei ist.

Bis 7 Tage vor Seminarbeginn: 50 % des Teilnahmebeitrages (zuzüglich 10,00 € Verwaltungsgebühr)

Bis 4 Tage vor Seminarbeginn: 75 % des Teilnahmebeitrages (zuzüglich 10,00 € Verwaltungsgebühr)

Danach ist bei Rück- oder Nichtantritt der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen (zuzüglich 10,00 € Verwaltungsgebühr).

Ein Rücktritt im Krankheitsfall bedarf einer ärztlichen Bescheinigung. Bei Nennung einer*ines Ersatzteilnehmenden entstehen keine Kosten.

Über weitere Einzelfälle entscheidet auf Nachfrage die Ressortleitung Bildung.

§ 7

Der Veranstalter behält sich vor, Seminare abzusagen, Termine zu ändern oder den Veranstaltungsort zu verlegen. Bei Nichtdurchführung des Seminars werden die eingezahlten Teilnahmebeiträge zurückerstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Seminarverlaufs, die keine Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Seminar von der im Programm angekündigten teamenden Person geleitet wird.

§ 8

Die Reisekosten werden nach der gültigen Reisekostenregelung der DLRG-Jugend Niedersachsen erstattet, sofern in der Ausschreibung keine anderen Modalitäten genannt werden.

§ 9

Bettwäsche und Handtücher sind grundsätzlich selbst mitzubringen, ggf. kann Bettwäsche vor Ort ausgeliehen werden. Näheres ist in der Anmeldebestätigung geregelt.

§ 10

Die Seminare werden von Teamer*innen der DLRG-Jugend Niedersachsen, hauptamtlichen Mitarbeiter*innen oder eingesetzten externen Referent*innen durchgeführt.

§ 11

Verstoßen Teilnehmer*innen durch grobes ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnungen der Seminarleitung, so können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind von dem*r Teilnehmenden zu tragen.

§ 12

Neonazis, Mitglieder oder Sympathisant*innen rechtsextremistischer Organisationen und alle weiteren Feinde der Demokratie haben zu Veranstaltungen der DLRG-Jugend Niedersachsen keinen Zutritt!

Als Veranstalter behält sich die DLRG-Jugend Niedersachsen das Recht vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen den Zutritt zu Veranstaltungen zu verwehren oder sie von diesen auszuschließen, wenn sie rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder anderweitig menschenverachtende Äußerungen auffallen beziehungsweise in der Vergangenheit aufgefallen sind. Als Werkstatt der Demokratie basiert unser Kinder- und Jugendverband auf Humanität, Toleranz, Solidarität, Pluralität, Interkulturalität und Ganzheitlichkeit. Die dadurch entstandenen Kosten sind von dem*r Teilnehmenden zu tragen.

§ 13

Teilnehmer*innen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen werden gebeten, vor Seminarbeginn die DLRG-Jugend Niedersachsen darüber zu informieren, um dies in der Seminarplanung bestmöglich zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen gilt diese Bitte für deren gesetzliche Vertretende.

§ 14

Während der Veranstaltung können von den Teilnehmer*innen Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Die Aufnahmen dienen der Darstellung der Veranstaltungen in verbandsinternen und -externen Medien. Ihre Veröffentlichung bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Einwilligung der fotografierten Personen. Mit Einwilligung dieser Bedingungen überträgt der*die Teilnehmer*in der DLRG-Jugend Niedersachsen nicht-exklusive Nutzungsrechte an den getätigten Aufnahmen. Die Gewährung der Nutzungsrechte erstreckt sich ausdrücklich auf das Recht, diese Fotos für Printmedien, Werbung, im Internet und in allen bereits bekannten und noch kommenden Medien zu nutzen. Der Gewährung der Nutzungsrechte kann jederzeit in schriftlicher Form widersprochen werden. Das Nutzungsrecht gilt über den Tod hinaus. Die DLRG-Jugend Niedersachsen erhält das Recht die Aufnahmen zu bearbeiten.

Die fotografierenden Personen tragen darüber hinaus Sorge, dass die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Person gewahrt bleiben. Weder von den fotografierenden Personen, noch von den auf dem Foto

dargestellten Personen können Honoraransprüche oder Ansprüche auf Namensnennung bei der Veröffentlichung erhoben werden.

§ 15

Nach erfolgreicher Teilnahme am Seminar können die Teilnehmer*innen eine Teilnahmebescheinigung erhalten.

§ 16

Zuschussanträge sind von Teilnehmer*innen selbst, in Abstimmung mit der örtlichen Gliederung, an die zuständigen Stellen (Kommunen, Landkreise) zu stellen.

Die DLRG-Jugend Niedersachsen verweist in ihrer Jugendordnung § 16 Absatz 4 auf ihre „ruhende Mitgliedschaft“ im Landessportbund (LSB); aus diesem Grund sind Zuschussanträge über den LSB oder auf Umwegen über die Stadt- oder Kreisjugendpflege an den Landesjugendring (LJR) unzulässig.

§ 17

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Hannover vereinbart.

§ 18

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 19

Abweichungen von den Teilnahmebedingungen sind den gesonderten Ausschreibungen zu entnehmen.

Beschlossen auf der LJV 8 vom 22.-23.08.2025 in Bad Nenndorf.

Gültig ab dem 01.11.2025.